

Geschäftsräume der Verklagten verwenden wolle, während die Wohnräume dem Verwalter der Bucherei zugewiesen werden sollten, und erst später geltend gemacht habe, daß sie sämtliche Räume der Verklagten für die Einrichtung der Bucherei benötige, so kann dem nicht beigetreten werden. Wenn die Einrichtung von Volksbüchereien durch Gesetz angeordnet ist, und sowohl die Stadtverwaltung wie auch der Kreisrat den Bedarf der von der Verklagten benutzten Räume für diesen Zweck betonen, dann ist für eine weitere Nachprüfung des dringenden Eigenbedarfs durch das Gericht kein Raum mehr. In welchem Umfange eine Bucherei einzurichten ist, wieviel Räume dazu erforderlich sind und an welcher Stelle des Ortes sich die Bucherei befinden soll, das alles zu entscheiden ist allein Sache der nach dem Gesetz für die Errichtung verantwortlichen Verwaltungsstelle, im vorliegenden Falle also der Klägerin. Bei der Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Verpflichtung kann ihr das Gericht weder Beschränkungen auf erlegen noch Vorschriften machen. Auch die Frage, ob der Verklagten für die Geschäftsräume Ersatz gegeben werden kann, hat nicht das Gericht zu entscheiden. Bei der Wichtigkeit der Einrichtung von Volksbüchereien und ihrer Bedeutung im öffentlichen Interesse müssen die privaten Interessen zurücktreten. Soweit eine Berücksichtigung privater Interessen notwendig und möglich ist, geschieht das durch die Verwaltung selbst. Unsere auf breiterer demokratischer Grundlage geschaffene Verwaltung bietet die Gewähr dafür, daß bei der Notwendigkeit, Maßnahmen im öffentlichen Interesse durchzuführen, nicht mehr als unbedingt erforderlich private Interessen beeinträchtigt werden. Daß dies auch in dem vorliegenden Falle geschehen ist, ergibt die vom Landgericht völlig unberücksichtigt gelassene Tatsache, daß der Verklagten auch für ihr Geschäft Ersatzraum angeboten worden ist.

Bei seiner Entscheidung hat das Landgericht ferner verkannt, daß zwischen dem § 4 (privater Eigenbedarf) und § 32 MSchG (öffentlicher Eigenbedarf) ein grundlegender Unterschied besteht. Während im § 4 MSchG eine Interessenabwägung beider Parteien stattfindet, der klagende Vermieter sich also unter Umständen auf andere Räume von geringerer Zahl oder in anderer Ortslage verweisen lassen muß, ist einer Klage aus § 32 MSchG schon dann stattzugeben, wenn der Grund für den Eigenbedarf dargetan ist, ohne daß der Kläger sich auf andere Räume in derselben oder einer anderen Gegend verweisen lassen oder sich mit Räumen geringerer Zahl begnügen muß. Diese unterschiedliche Behandlung ergibt sich schon durch die grundlegende Verschiedenheit der Aufgaben und des Interesses an der Räumung, ist aber ersichtlich auch vom Gesetz gewollt; denn anderenfalls wäre die Bestimmung des § 32 MSchG überhaupt nicht erforderlich gewesen, da alsdann das Land oder die Gemeinde ja immer auf Grund von § 4 MSchG klagen könnte. Mit der teilweise ausgesprochenen Verneinung des Eigenbedarfes verstößt das Urteil des Landgerichts daher gegen das Gesetz, und zwar verletzt es § 32 MSchG.

Strafrecht

§ 1 WStVO; § 43 StGB.

Zur Abgrenzung von Versuch und Vollendung im Fall des Beiseiteschaffens im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO.

Bei einem versuchten Verstoß gegen § 1 WStVO kann ein minderschwerer Fall im Sinne des Abs. 2 nur dann angenommen werden, wenn auch die vollendete Tat ein solcher wäre.

OG, Urt. vom 30. April 1951 — 2 Zst 17/51.

Aus den G r ü n d e n :

Nach den Feststellungen des Urteils sammelte der Angeklagte von März bis Mitte April 1950 auf dem ehemaligen Behelfsflugplatz bei A. unberechtigt insgesamt etwa 600 m — etwa 3000 kg — Erdkupferkabel-Enden, um dieses Buntmetall unter Umgehung der zuständigen Erfassungsstellen zu verkaufen.

Diesen der Deutschen Post gehörenden Erdkabelschrott verbarg er unter Tannenreisig am Waldesrand. Als der Angeklagte den Buntmetallschrott von dort zum Verkauf abholen lassen wollte, wurde er von der Volkspolizei festgenommen.

Das Schöffengericht in T. verurteilte deshalb den Angeklagten am 2. Juni 1950 wegen versuchten Vergehens nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 der Wirtschaftsstrafverordnung (WStVO)...

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation dieses rechtskräftigen Urteils beantragt. Er rügt, daß das Urteil zu Unrecht nur einen minderschweren Fall im Sinne des § 1 Abs. 2 WStVO angenommen habe. Außerdem liege nicht ein versuchter, sondern ein vollendeter Verstoß gegen § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO vor.

Der Kassationsantrag ist begründet.

Mit Recht rügt der Generalstaatsanwalt die Annahme eines versuchten Verstoßes gegen § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO, da im vorliegenden Falle der Angeklagte seine Tat bereits vollendet hat. Wie der Senat bereits in dem Urteil vom 14. Dezember 1950 — 2 Zst 66/50 — (NJ 1951 S. 131 ff.) ausgeführt hat, ist das Beiseiteschaffen von gesammelten Gegenständen immer dann schon vollendet, wenn der Täter das Metall nicht der Wirtschaft zuführen, sondern es in unkontrollierte Kanäle oder aber in Gebiete außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik leiten will. Der vom Gesetz mit Strafe bedrohte Erfolg ist aber nicht erst dann eingetreten, wenn der Täter, wie er es im vorliegenden Falle beabsichtigte, das Buntmetall verkauft hat, sondern schon dann, wenn er das in seinen Besitz gelangte Metall nicht dem ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf zuführt, insbesondere dann, wenn er Maßnahmen ergreift, wie es der Angeklagte getan hat, die das Gegenteil bezwecken. Auf Grund des in der angefochtenen Entscheidung festgestellten Sachverhalts hat demnach der Angeklagte durch seine Handlungsweise den Erdkabelschrott bereits beiseitegeschafft. Der Angeklagte hat sich somit wegen eines vollendeten Verstoßes gegen § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO schuldig gemacht.

Zutreffend rügt auch der Generalstaatsanwalt die Annahme eines minderschweren Falles nach § 1 Abs. 2 WStVO.

Im vorliegenden Fall hatte der Angeklagte von März bis April 1950 etwa 3000 kgj Erdkabelschrott dem ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf entzogen. Bei dieser erheblichen Menge des beiseitegeschafften Buntmetalls kann deshalb keine Rede davon sein, daß durch das Beiseiteschaffen die Durchführung der Wirtschaftsplanung nur in geringem Maße gefährdet worden ist. Es liegt vielmehr hier ein Wirtschaftsverbrechen nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO vor.

Soweit das Schöffengericht den minderschweren Fall nach § 1 Abs. 2 WStVO damit begründet, daß dieser hier vorliege, weil die Handlung des Angeklagten im Versuchsstadium steckengeblieben sei, so ist dies abwegig.

Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht, daß ein minderschwerer Fall im Sinne des § 1 Abs. 2 WStVO immer nur dann gegeben sei, wenn die Tat sachlich geringere Bedeutung habe, d. h. wenn sie bei Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Lage die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung nur in geringem Maße gefährde. Damit wird aber beim Vorliegen eines vorsätzlichen Verstoßes nach § 1 WStVO klar der Normalfall nach § 1 Abs. 1 WStVO von dem minderschweren Fall nach § 1 Abs. 2 WStVO abgegrenzt. Es stellen also diese beiden Fälle jeder für sich einen besonderen Straftatbestand dar. Deshalb kann die Tatsache, daß die Handlung im Versuchsstadium steckengeblieben ist, niemals dazu führen, sie als minderschweren Fall anzusehen. Es muß vielmehr festgestellt werden, ob es sich um eine Versuchshandlung zu § 1 Abs. 1 WStVO oder um eine solche zu § 1 Abs. 2 WStVO handelt. Dies bestimmt sich jedoch danach, wie die Handlung beurteilt werden würde, wenn sie zur Vollendung gekommen wäre.